

BGer 5A 744/2015 vom 24. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_744_2015

FR: TF 5A 744/2015 du 24 septembre 2015

IT: TF 5A 744/2015 del 24 settembre 2015

Regeste

Ausstand (Ehescheidung, vorsorgliche Massnahmen) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 24.09.2015 5A 744/2015 (5A_744/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 24.09.2015 5A 744/2015 (5A_744/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 24.09.2015 5A 744/2015 (5A_744/2015)

Ausstand (Ehescheidung, vorsorgliche Massnahmen) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_744/2015
Urteil vom 24. September 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B._____, (Bezirksgericht Plessur), Beschwerdegegner.
Gegenstand Nachfristansetzung Kostenvorschuss (Ausstand, vorsorgliche Massnahmen,
Ehescheidung), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 13. August
2015 des Kantonsgerichts Graubünden (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die (vom
Kantonsgericht zuständigkeitshalber an das Bundesgericht übermittelten und von diesem
als Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG entgegengenommenen) Eingaben gegen die
Verfügung vom 13. August 2015 des Kantonsgerichts Graubünden, das den
Beschwerdeführer (nach erfolgloser erster Aufforderung zur Vorschusszahlung und nach
ebenso erfolglosem Hinweis auf die Möglichkeit eines Gesuchs um unentgeltliche
Rechtspflege) zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- (innerhalb einer
Nachfrist bis zum 21. August 2015) für seine Beschwerde gegen die Abweisung seines
Ausstandsgesuchs gegen den Beschwerdegegner (im Verfahren betreffend vorsorgliche
Massnahmen und Ehescheidung) aufgefordert und dem Beschwerdeführer Säumnisfolgen
angekündigt hat (Art. 101 Abs. 3 ZPO), in Erwägung, dass sich die Beschwerde nach Art.
72 ff. BGG gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG richtet, dass
Beschwerden gegen solche Entscheide (vom hier nicht gegebenen Fall des Art. 93 Abs. 1
lit. b BGG abgesehen) nur zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden
Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken können (Art. 93
Abs. 1 lit. a BGG), dass im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer (entgegen BGE 133
III loc. cit.) nicht dargetan wird, inwiefern ihm durch die Aufforderung zur
Vorschusszahlung ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr
oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit auf die - mangels Darlegung der
Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids offensichtlich
unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a
BGG nicht einzutreten ist, dass das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um
unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren in Anbetracht der
Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der

unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Graubünden schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. September 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.